

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Abzweigung des Kindergeldes für volljährige behinderte Kinder

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Träger der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe umgehend über die Klarstellung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu den Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes für behinderte Kinder zu informieren. Nach der Rechtsauffassung des BMAS muss die Abzweigung des Kindergeldes einheitlich und nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bewirkt demnach keinen Wandel in der Rechtslage bezüglich der Anwendbarkeit des § 74 Einkommensteuergesetz. Insbesondere ist sie keine Grundlage für eine großzügigere Abzweigung des Kindergeldes durch entsprechende Anträge der Sozialhilfeträger.

Begründung

In einem Schreiben an die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 7. April 2011 eine grundsätzliche Klarstellung zur Frage der Abzweigung von Kindergeld für volljährige behinderte Kinder vorgenommen. Nach Auffassung des BMAS ist durch die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes keine neue Rechtslage bezüglich der Möglichkeit einer großzügigeren Abzweigung des Kindergeldes eingetreten. Der Gesetzgeber hat mit den sozialhilferechtlichen Vorschriften in § 74 Einkommensteuergesetz und § 43 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 SGB XII eine klare Entscheidung getroffen, dass die Heranziehung von grundsätzlich unterhaltsverpflichteten Eltern zu den Aufwendungen eines Sozialhilfeträgers für Leistungen an volljährige behinderte Kinder im Regelfall auf 31 Euro (Wert in 2011) begrenzt bleiben soll.

Die Träger der Sozialhilfe sind als zuständige Leistungsträger an diese Grundentscheidung des Sozialhilfegesetzgebers gebunden. Auch die Familienkassen sind bei Antragstellung eines Trägers der Sozialhilfe auf Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG an diese Grundentscheidung des Gesetzgebers gebunden. Im Regelfall sind Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes auf dieser Grundlage abzulehnen. Ausnahmen können in Betracht kommen, wenn der Kindergeldberechtigte selbst Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff. SGB XII erhält und deutlich macht, dass er zu jeglichen Unterhaltsleistungen außer Stande ist. Insbe-

sondere bei den in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern geht das BMAS davon aus, dass die Eltern in der Regel Aufwendungen in erheblicher Höhe tragen, so dass eine Abzweigung nicht in Betracht kommt. Das Kindergeld darf den Eltern also nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Eine Regelüberprüfung durch massenhafte Anträge der Sozialhilfeträger ist nicht statthaft.

In jüngster Zeit mehren sich auch in Bayern die Fälle, in denen Sozialhilfeträger das Kindergeld, das für behinderte volljährige Kinder gezahlt wird, im Gegenzug für ebenfalls gewährte Sozialleistungen beanspruchen. Häufig sind dies Fälle, in denen sich engagierte Eltern um ihre schwerstbehinderten Kinder zu Hause kümmern und ihre Kinder nicht in Einrichtungen versorgen lassen. Die Ämter berufen sich dabei auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Die eingeleiteten Verfahren beschäftigen Sozialämter, Familienkassen, Gerichte und vor allem die Eltern. Allein die flächendeckende Abfrage mancher Sozialhilfeträger hat in den letzten Wochen bei den betroffenen Eltern für erhebliche Unruhe gesorgt. Die Bundesregierung sieht diese Praxis der Sozialhilfeträger, verstärkt bei den Familienkassen das Kindergeld für volljährige behinderte Kinder zu beantragen, mit großer Sorge. Insbesondere hält es die Bundesregierung für nicht zumutbar, dass alle Eltern mit behinderten Kindern einem Abzweigungsverfahren ausgesetzt werden, und hat deshalb eine Klarstellung der Intention des Gesetzgebers vorgenommen. Die Träger der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe in Bayern müssen auf dieser Grundlage angewiesen werden, ihre Praxis bei der Abzweigung des Kindergeldes zu überprüfen und falls nötig neu auszurichten.